



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Mathieu Clerc, Les Verts, Maxime Moix (suppl.), PDCC, Julien Dubuis, PLR, und Jérémy Savioz, Les Verts
<b>Gegenstand</b>	Attraktivität der Ausbildungsdarlehen erhöhen
<b>Datum</b>	09.05.2019
<b>Nummer</b>	3.0469

---

Ziel dieses Postulats ist es, die Attraktivität der Ausbildungsdarlehen zu erhöhen.

Ausbildungsdarlehen sind finanzielle Studienbeiträge, die nach dem Studium gemäss nachfolgenden Modalitäten zurückgezahlt werden müssen:

- die Rückzahlungspflicht beginnt zu Beginn des dritten Kalenderjahrs nach Studienende;
- die Rückerstattung muss innerhalb einer Frist von maximal zehn Jahren erfolgt sein;
- in den ersten drei Jahren müssen jährlich mindestens 3'600 Franken und in den darauffolgenden Jahren mindestens 4'800 Franken zurückgezahlt werden;
- die Darlehen werden bis zum Beginn der Rückzahlungspflicht zinslos gewährt. Ab Beginn der Rückzahlungspflicht (ab Beginn des dritten Kalenderjahrs nach Studienende) beträgt der Zinssatz 3 %, um die Begünstigten zu einer möglichst raschen Rückerstattung der zugebilligten Gelder zu ermuntern, was wiederum künftigen Studierenden zugutekommt, da diese Beträge erneut im kantonalen Budget zur Verfügung stehen. Während dem ganzen Studium und während mehr als zwei Jahren nach Ausbildungsende beträgt also der Zinssatz 0 %.

Gemäss den Urhebern des Postulats würde eine Änderung des derzeitigen Zinssatzes von 3 % für Ausbildungsdarlehen diese attraktiver machen.

Im Vergleich zu Ausbildungsdarlehen von Banken (Vorzugszins von 2.75 % + 0.25 % Quartalskommission), deren Zins bereits ab dem ersten Tag des Darlehens läuft, sind die Ausbildungsdarlehen des Kantons jedoch äusserst vorteilhaft:

- der Kanton leiht die Beträge zinslos während dem ganzen Studium und während mehr als zwei Jahren nach Ausbildungsende;
- er verlangt keine Garantie und die Rückzahlungsmodalitäten sind zumutbar;
- die Rückzahlungsfrist und die Zinsberechnung beginnen erst nach einer zusätzlichen Frist von mehr als zwei Jahren nach Studienende. Diese Frist wird gewährt, um dem geringen Einkommen nach Abschluss des Studiums Rechnung zu tragen;
- die Begünstigten können jederzeit das ganze oder einen Teil des erhaltenen Darlehens zurückzahlen. Dadurch können sie einen Grossteil ihrer Schulden vor Beginn der Zinsberechnung zurückzahlen;
- der vom Staat erhobene Zinssatz muss auf die gesamte Studiendauer berechnet werden und kann im Vergleich zu den Darlehensbedingungen der Banken als niedrig betrachtet werden.

Als Beispiel können wir hier den typischen Fall eines Master-Studierenden anführen, der seine Ausbildung 2020 begonnen hat und im September 2025 abschliessen wird. Die Rückzahlungspflicht beginnt am 1. Januar 2028, also über zwei Jahre nach Abschluss seines Studiums. Während mehr als sieben Jahren kommt dieser Studierende also in den Genuss eines zinslosen Darlehens.

Ist nun unser Studierender am Ende seines Studiums Schuldner von einem Gesamtdarlehen von 20'000 Franken und hält er sich an die Rückzahlungsmodalitäten, so ist das Darlehen Ende 2032 zurückgezahlt, d.h. mehr als 12 Jahre nach Studienbeginn, und die Zinsen betragen insgesamt 1'884 Franken. Dies entspricht einem Zinssatz von ca. 0.8 % pro Jahr. Als Vergleich sei angeführt, dass die Zinsen bei

einer Bank in diesem Fall 4'477 Franken betragen würden, wobei hier die Quartalskommissionen nicht miteinberechnet sind.

Folglich basieren die Hintergründe für eine mangelnde Attraktivität der Ausbildungsdarlehen eher auf der Sorge um eine allzu hohe Verschuldung als um einen allzu hohen Zinssatz.

Das Postulat wird zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Bürokratie: keine

Auswirkungen Finanzen: Jedes Prozent Zinssatz weniger führt zu einer Kürzung der jährlichen Zinseinnahmen um ca. 150'000 Franken.

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine

Auswirkungen NFA: keine

**Sitten, 28. Januar 2020**